



Wir über uns

**Info-Dienste**

Startseite

## "Info-Dienst 4/99 (Nachtrag)"

### Verweigerung von Behandlungspflegen durch Krankenkassen

Die Clearingstelle hatte mit dem Info-Dienst 4/1999 vom 09.06.1999 Handlungsempfehlungen gegeben, wie sich Sozialstationen rechtlich absichern können, wenn Krankenkassen notwendige Behandlungspflegen verweigern. Zu diesem Zweck waren unter anderem auch Musterschreiben an Patienten, die Krankenkasse und den Hausarzt beigefügt worden.

Im Rahmen einer Unterredung von Vertretern der Clearingstelle mit einer AOK-Pflegefachkraft vertrat die Pflegefachkraft folgende Auffassung:

Wenn Schwestern einer Sozialstation zum Beispiel den Einsatz bei einer insulinpflichtigen Patientin beenden und die Patientin kommt in der Folge zu Schaden (zum Beispiel körperliche Beeinträchtigungen aufgrund nicht erfolgter Insulininjektion), dann würden sich diese Schwestern der Sozialstation strafbar machen.

Die Clearingstelle hat dagegen eingewandt, dass keiner Sozialstation und keiner Schwester zugemutet werden könne, auf unabsehbare Zeit unentgeltlich entsprechende behandlungspflegerische Einsätze zu leisten, wenn die zuständige Krankenkasse trotz Kenntnis des Sachverhaltes ihre eigene Leistungspflicht durch Ablehnung der Verordnung verneint. Auch dieses Argument brachte die Pflegefachkraft nicht von ihrer Position ab.

Durch derartige Äußerungen werden in vielen Fällen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialstationen außerordentlich verunsichert.

Die Clearingstelle hat daher diesen Sachverhalt einer unabhängigen Rechtsanwältin vorgetragen, die sich bereit erklärt hat, das Problem mit einem Staatsanwalt zu erörtern.

Die Rechtsanwältin teilte der Clearingstelle mit Schreiben vom 25.04.2000 nunmehr mit, dass sie am 11. April 2000 mit einem Staatsanwalt den Sachverhalt näher erörtert hat. Weiter heißt es in dem Vermerk:

"Nach Darstellung der Sachlage kann festgehalten werden, dass zunächst einmal sicherlich an den Tatbestand der "unterlassenen Hilfeleistung" durch die Pflegedienste im Sinne des § 323 c gedacht werden muss.

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Krankenkassen von Gesetzes wegen einen Sicherstellungsauftrag haben und zunächst an die ärztliche Verordnung gebunden sind.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund ärztlicher Verordnung verordnete Behandlungspflege auch ärztlich notwendig ist, so dass eher auf Seiten der Krankenkassen eine unterlassene Hilfeleistung in Betracht kommt, wenn diese contra legem notwendige Behandlungspflege versagen bzw. eine Kostenübernahme ablehnen.

Anders wäre es möglicherweise zu beurteilen, wenn der Pflegedienst bzw. die entsprechende Pflegeperson des Pflegedienstes bei dem Patienten erscheint und erkennt, dass dieser sich in einen gesundheitsgefährdenden Zustand befindet, der weitere Maßnahmen ad hoc erfordert.

Das in einem solchen Fall, d.h. bei Erkennung der Gefahr bzw. der Notsituation, sicherlich Hilfe geleistet wird, auch ohne ärztliche Verordnung, dürfte außer Frage stehen.

Grundsätzlich hält der angesprochene Staatsanwalt jedoch die Vorgehensweise der Pflegedienste für zutreffend und auch ausreichend, nämlich mit entsprechend ausreichender Vorlaufzeit das Ende der Pflege anzukündigen.

Strafrechtlich relevante Aspekte können in einer solchen Vorgehensweise nicht gesehen werden, sondern werden gerade durch diese Vorgehensweise minimiert bis ausgeschlossen.

Nach insgesamt vertretener Auffassung könnte sich also der Tatbestand einer unterlassenen Hilfeleistung im Sinne des § 323 c) StGB nur dann realisieren, wenn eine aktuelle Gefahr oder Notsituation vorliegt, in der jeder verständig denkende Mensch handeln muss und würde."

Fazit:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialstationen sollten sich durch entsprechende Äußerungen von Krankenkassenseite nicht unnötig in Angst versetzen lassen.

Wenn die Empfehlung der Clearingstelle konsequent beachtet wird, ist das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung der jeweiligen Pflegekräfte minimal bis ausgeschlossen.

Zwar ist in jedem Einzelfall eine eigenständige auch strafrechtliche Prüfung notwendig, doch wird deutlich, dass die Drohung mit dem Staatsanwalt seitens einer Krankenkasse in einer solchen Situation eher auf die Krankenkasse zurückfallen dürfte als auf die Sozialstationsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Peter Frings  
- Vorsitzender -